

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Quantitative Economics vom 15. Februar 2013 i.V.m. der Änderung vom 1. Juli 2015 und 31. März 2023 (Studienmodell 2011)

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet den Studiengang Quantitative Economics mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, wenn sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2 und von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld. Deutschkenntnisse werden für das allgemeine Gelingen des Studiums empfohlen, sind aber keine Voraussetzung.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn die nachfolgenden fachlichen Anforderungen in Quantitativen Methoden und Mathematik durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils mindestens ein Punkt erreicht wird sowie im Kriterium GRE/GMAT mind. 2 Punkte erreicht werden und insgesamt 8 der 12 Punkte erzielt werden.

Hinweis: Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Curriculums des qualifizierten Abschlusses erworben wurden, können bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Kompetenzen im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden.

Kenntnisse in Mathematik:

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: Es liegen Kompetenzen in Mathematik vor, insbesondere in mindestens einem der Bereiche Linearer Algebra, Analysis oder Differentialgleichungen.
- 2 Punkte: Es liegen Kompetenzen in Mathematik vor, insbesondere in den Bereichen Linearer Algebra, Analysis und Differentialgleichungen.

Kenntnisse in Quantitativen Methoden:

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: Es liegen Kompetenzen in quantitativen Methoden vor, insbesondere in mindestens einem der Bereiche Ökonometrie, Stochastik oder Statistik.
- 2 Punkte: Es liegen Kompetenzen in quantitativen Methoden vor, insbesondere in den Bereichen Ökonometrie, Stochastik und Statistik.

Kriterium GRE/GMAT: GRE bezeichnet die Summe aus den Punkten für den Teil „Verbal Reasoning“ und dem Teil „Quantitative Reasoning“ des GRE-Tests, GMAT bezeichnet den „Total GMAT score“:

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 2 Punkte: GRE: mindestens 315 bis 324 Punkte bzw. GMAT: mindestens 600 bis 679 Punkte.
- 4 Punkte: GRE: ab 325 Punkte bzw. GMAT: ab 680 Punkte.

Kenntnisse in Mikroökonomie:

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: Es liegen Kompetenzen in mindestens einem der Bereiche Mikrotheorie, Spieltheorie oder Mechanism Design vor.
- 2 Punkte: Es liegen Kompetenzen in den Bereichen Mikrotheorie, Spieltheorie und Mechanism Design vor.

Kenntnisse in Makroökonomie:

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: Es liegen Kompetenzen in mindestens einem der Bereiche Handels- oder internationale Makroökonomie, öffentliche oder Entwicklungsökonomie sowie Arbeitsökonomie vor.

- 2 Punkte: Es liegen Kompetenzen in den Bereichen Handels- und internationale Makroökonomie, öffentliche und Entwicklungsökonomie sowie Arbeitsökonomie vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im 1-Fach Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Profil Economics) der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktevergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2, den GRE/GMAT-Ergebnissen und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung gelten, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Rangleichheit gibt die Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.) - entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Die Studierenden können das Profil International Track wählen. Wird das Profil International Track nicht gewählt, gilt das folgende Curriculum:

Die Module werden in der Regel in englischer Sprache gehalten.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP
24-M-Opt	Optimization for Quantitative Economics	1	7
24-M-Prob1	Probability Theory for Quantitative Economics	1	7
31-M-Macro1	Macroeconomics 1	1	7
31-M-Micro1	Microeconomics 1	1	7
24-M-OuD	Optimization and Dynamics for Quantitative Economics	2	7
31-M-Ectr1	Econometrics 1	2	7
31-M-Macro2	Macroeconomics 2	2	7
31-M-Micro2	Microeconomics 2	2	7
31-M-EI1	Elective Courses 1	3	12
31-M-EI2	Elective Courses 2	3	8
31-M-EI3	Elective Courses 3	3	8
31-M-Master	Master Thesis	4	28
Individueller Ergänzungsbereich / Supplement Courses (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1	8
Gesamtsumme			120

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil International Track

Die Module werden in der Regel in englischer Sprache gehalten.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP
24-M-Opt	Optimization for Quantitative Economics	1	7
24-M-Prob1	Probability Theory for Quantitative Economics	1	7
31-M-Macro1	Macroeconomics 1	1	7
31-M-Micro1	Microeconomics 1	1	7
24-M-OuD	Optimization and Dynamics for Quantitative Economics	2	7
31-M-Ectr1	Econometrics 1	2	7
31-M-Macro2	Macroeconomics 2	2	7
31-M-Micro2	Microeconomics 2	2	7
31-M-EI1	Elective Courses 1	3	12
31-M-EI2	Elective Courses 2	3	8
31-M-EI3	Elective Courses 3	3	8
31-M-Master-IT	Master Thesis – International Track	4	28
Individueller Ergänzungsbereich / Supplement Courses (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1	8
Gesamtsumme			120

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
24-M-Opt	Optimization for Quantitative Economics	7		1	1		
24-M-OuD	Optimization and Dynamics for Quantitative Economics	7		1	1		

24-M-Prob1	Probability Theory for Quantitative Economics	7		1	1		
31-M-Ectr1	Econometrics 1	7			1		
31-M-EI1	Elective Courses 1	12		0-2	1		
31-M-EI2	Elective Courses 2	8		0-1	1		
31-M-EI3	Elective Courses 3	8		0-1	1		
31-M-Macro1	Macroeconomics 1	7			1		
31-M-Macro2	Macroeconomics 2	7			1		
31-M-Micro1	Microeconomics 1	7			1		
31-M-Micro2	Microeconomics 2	7			1		
31-M-Master	Master Thesis	28		1	1		
31-M-Master-IT	Master Thesis – International Track	28		1	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur im Umfang von 90 bis 180 Minuten oder mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten.
 - Portfolio aus zwei Elementen, wobei das eine Element die Inhalte der Veranstaltung bis zur 7./8. Vorlesungswoche bzw. der ersten Vorlesungshälfte prüft und das andere Element die Inhalte ab der 8./9. Vorlesungswoche bzw. der zweiten Vorlesungshälfte prüft (jeweils 90-minütige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung), wobei durch den Lehrenden der Vorlesung eine Gesamtnote vergeben wird.
 - Elective Courses: Entsprechend der nach Maßgabe des Modulhandbuches gewählten Veranstaltungen besteht die Modulprüfung aus einem Portfolio von Prüfungsleistungen. Mehrere Erbringungsformen sind denkbar (z.B. Seminarvorträge, Klausuren). Prüfer/-innen sind die Lehrenden der Veranstaltungen, die Gegenstand der Modulprüfung sind. Wird die benotete Modulprüfung von mehr als einer prüfungsberechtigten Person abgenommen, wird die Note (Zahlenwert) aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Sowohl in diesem Fall als auch bei Abweichungen des Prüfungsumfanges von der Regel („in der Regel“) müssen der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (2) Studienleistungen im Studiengang Quantitative Economics dienen dazu den Kompetenz- und Wissenserwerb in den jeweiligen Modulen zu sichern. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit jeweils erkennbarem Lösungsansatz. Mitarbeit in den Übungsgruppen (Zweimaliges Vorrechnen von Übungsaufgaben nach Aufforderung. Die Veranstalterin/der Veranstalter kann einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen).
 - Präsentation der Masterarbeit.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung und wird von zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen. Wird das Profil International Track studiert, muss eine prüfungsberechtigte Person Mitglied von einer der Partneruniversitäten sein. Sie wird in diesem Fall von der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als prüfungsberechtigte Person bestellt. Die Anmeldung der Arbeit erfolgt - unabhängig davon, ob eine der prüfungsberechtigten Personen von einer der Partnerhochschulen stammt - im Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Masterarbeit soll in der Regel nicht mehr als 60 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzugeben.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahren (Ziffer 2 und 3) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.